



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

83

**Nr. 5 / 16. Februar 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	84
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2024	87
Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2024	88
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2024	91

### Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Traunstein	92
---	----

### Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“	93
---	----

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

### Zweite Änderung der Verbandssatzung

Vom 12. Februar 2024

I.

Die Verbandssatzung in der Neufassung vom 15. Dezember 2022 (OBABI S. 341), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 6. November 2023 (OBABI S. 359), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

Verbandsmitglieder – Aufgaben

1. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 1 aufgenommen:

#### aus dem Landkreis Landsberg am Lech

Name
Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Hurlach

#### aus dem Landkreis Weilheim-Schongau

Name
Gemeinde Raisting
Gemeinde Wessobrunn

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 1 gestrichen:

#### aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Name
Gemeinde Dietramszell, Mitgliedschaft endet am 31.12.2023

2. Die **Anlage 2** „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

#### aus dem Landkreis Landsberg am Lech

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Igling			
Gemeinde Hurlach	X	X	

**aus dem südlichen Landkreis München**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Oberhaching	X		

**aus dem südlichen Landkreis Ebersberg**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Glonn			
Gemeinde Oberpframmern	X		
Gemeinde Egming	X		

**aus dem Landkreis Weilheim-Schongau**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Raisting	X		
Gemeinde Wessobrunn		X	

**aus dem Landkreis Rosenheim**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Griesstätt	X		
Gemeinde Rohrdorf	X		

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 2 gestrichen:

**aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Dietramszell		X	

3. Die **Anlage 3** „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt ergänzt:

**aus dem südlichen Landkreis Ebersberg**

Name
Stadt Grafing b.München

4. Die **Anlage 4** „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 4 aufgenommen:

**aus dem Landkreis Rosenheim:**

Name
Gemeinde Stephanskirchen

**aus dem Landkreis Weilheim-Schongau**

Name

Gemeinde Raisting

Gemeinde Wessobrunn

**aus dem südlichen Landkreis Ostallgäu:**

Name

Gemeinde Schwangau

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 4 gestrichen:

**aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Name

Gemeinde Dietramszell

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Ziffer 1 Buchstabe b), Ziffer 2 Buchstabe b) und Ziffer 4 Buchstabe b) treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 12. Februar 2024

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner

Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. Februar 2024 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

## KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2024 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	35.860.000 €
in den Aufwendungen auf	35.860.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	44.494.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2024 nicht angesetzt.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

§ 21 Betriebsumlage	25.000.000 €
davon Stadt Ingolstadt (798 Planbetten)	18.592.731 €
und Bezirk Oberbayern (275 Planbetten)	6.407.269 €
§ 22 Investitionsumlage	18.520.000 €
davon Stadt Ingolstadt 76,6 %	14.186.320 €
und Bezirk Oberbayern 23,4 %	4.333.680 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2024.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Krankenhauszweckverband Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, 85049 Ingolstadt, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 6. Dezember 2023  
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

§ 6

**Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2024**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

Schongau,  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

§ 1

Andrea Jochner-Weiß  
Verbandsvorsitzende

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

II.

im Verwaltungshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 969.300 €

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 45.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) der ungedeckte Bedarf beträgt 425.700 €  
 b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Landkreis Weilheim-Schongau     | 170 Punkte |
| Gemeinden bis 1.000 Einwohner   | 1 Punkt    |
| Gemeinden bis 2.000 Einwohner   | 2 Punkte   |
| Gemeinden bis 3.000 Einwohner   | 3 Punkte   |
| Gemeinden bis 5.000 Einwohner   | 4 Punkte   |
| Gemeinden bis 10.000 Einwohner  | 5 Punkte   |
| Gemeinden bis 20.000 Einwohner  | 6 Punkte   |
| Gemeinden über 20.000 Einwohner | 7 Punkte   |
- c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2024 1.650 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM  
INGOLSTADT, VGI

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 2.113.761,68 €  
Landkreis Pfaffenhofen 1.638.966,47 €

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Nachrichtlich (Anteile werden durch Rechnung erhoben):

Landkreis Kelheim 3.544,05 €

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI folgende Haushaltssatzung:

Die Gesamtumlage der Verbandsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzplatzkilometern des Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

Für die Haushaltssatzung 2024 bedeutet dies folgenden vorläufigen Umlageschlüssel (gemitteltes Verhältnis der beiden Kenngrößen):

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.216.700 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.243.000 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024

im Verwaltungshaushalt auf 8.864.718,78 €

und im Vermögenshaushalt auf 1.166.000,00 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlagen werden für das Haushaltsjahr 2024 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage:

Stadt Ingolstadt 2.310.190,57 €  
Landkreis Eichstätt 3.964.256,01 €

<b>Kombiniert 50/50</b>	
Stadt Ingolstadt	40,33 %
Landkreis Eichstätt	27,17 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,52 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	18,98 %
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>

Stadt Ingolstadt 386.966,35 €  
Landkreis Eichstätt 260.696,15 €  
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 129.724,40 €  
Landkreis Pfaffenhofen 182.113,10 €

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.

Für die Haushaltssatzung 2024 bedeutet dies folgende vorläufige Sonderumlagen:

Verwaltungshaushalt gesamt 7.905.218,78 €

Sonderumlage Förderprogramm  
VGI newMIND 1.340.400,00 €

Stadt Ingolstadt 540.583,32 € (40,33 %)  
Landkreis Eichstätt 364.186,68 € (27,17 %)  
Landkreis  
Neuburg-Schrobenhausen 181.222,08 € (13,52 %)  
Landkreis  
Pfaffenhofen a. d. Ilm 254.407,92 € (18,98 %)

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket <b>2024</b>	4.932.000,00 €	Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (investiv)	500.000,00 €
Stadt Ingolstadt	552.384,00 € (11,20 %)	Stadt Ingolstadt	201.650,00 € (40,33 %)
Landkreis Eichstätt	2.363.907,60 € (47,93 %)	Landkreis Eichstätt	135.850,00 € (27,17 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.300.075,20 € (26,36 %)	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	67.600,00 € (13,52 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	713.660,40 € (14,47 %)	Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	94.900,00 € (18,98 %)
Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket <b>2023</b> (vorläufig)	181.800,00 €	§ 5	
Stadt Ingolstadt	17.780,04 € (9,78 %)	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.702.000 € festgesetzt.	
Landkreis Eichstätt	89.372,88 € (49,16 %)	§ 6	
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	49.976,82 € (27,49 %)	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.	
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	24.670,26 € (13,57 %)		
Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket <b>2022</b> (vorläufig endgültig)	419.134,30 €	Ingolstadt, 5. Dezember 2023	
Stadt Ingolstadt	- 40.905,94 € (10,02 %)	Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI	
Landkreis Eichstätt	260.284,83 € (48,57 %)	Dr. Christian Scharpf	
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	135.686,17 € (26,71 %)	Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender	
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	62.497,99 € (14,66 %)	II.	
Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket <b>2021</b> (endgültig)	81.884,48 €	Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.	
Landkreis Eichstätt	50.890,67 €		
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	30.993,81 €		
Sonderumlage Einnahmeverteilung	950.000,00 €		
Stadt Ingolstadt	383.135,00 € (40,33 %)		
Landkreis Eichstätt	258.115,00 € (27,17 %)		
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	128.440,00 € (13,52 %)		
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	180.310,00 € (18,98 %)		
Vermögenshaushalt	1.166.000,00 €		
Investitionsumlage für Ablöse AV INVG	666.000,00 €		
Stadt Ingolstadt	268.597,80 € (40,33 %)		
Landkreis Eichstätt	180.952,20 € (27,17 %)		
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	90.043,20 € (13,52 %)		
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	126.406,80 € (18,98 %)		

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND  
(WEILHEIM)

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-  
dienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)  
für das Haushaltsjahr 2024**

Weilheim, 25. Januar 2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Oberland (Weilheim)

I.

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

II.

§ 1

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr.7, Zimmer 311, 82362 Weilheim öffentlich zugänglich ist.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.837.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 650.000 €

festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 1.552.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Traunstein

Vom 1. Februar 2024      **ROB-4-5103.44\_22-5-2-10**

Aufgrund von Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Traunstein vom 3. Mai 2022 (OBABI S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 27. a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

27.a) Grundschule Traunstein

Das Einzugsgebiet der Grundschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne das unter Nr. 27 Buchst. b) beschriebene Gebiet.

Die Grundschule Traunstein und die Grundschule Haslach in Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Traunstein und der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein.

1. § 1 Nr. 27. b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

27.b) Grundschule Haslach in Traunstein

Das Einzugsgebiet der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadtteile Axdorf, Bergwiesen, Büchling, Daxerau, Einham, Haslach, Hochberg, Höfen, Höpperding, Holzleiten, Irlach, Kirchleiten, Kotzing, Neuling, Oberhaid, Schmidham, Schwober, Seiboldsdorf, Tinnerting, Traunstorf, Unterhaid und Wolkersdorf der Stadt Traunstein.

Die Grundschule Traunstein und die Grundschule Haslach in Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Traunstein und der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, 1. Februar 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOST-  
OBERBAYERN

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 17. Fortschreibung eingestellt: <https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/17-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 15.04.2024 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 7. Februar 2024  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender